

Kurzfassung der Richtlinie der Nährstoffbörse NRW

gemäß Erlass des MUNLV vom 16.12.2003 (Az. II-5-2220.60.08)

Die Zentrale Datenbank (ZDB) der Nährstoffbörse NRW ist durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter als für den Vollzug der Düngeverordnung zuständige Behörde anerkannt. Die folgenden Anforderungen müssen sichergestellt und nachweislich erfüllt werden:

I. Für jede Nährstoffvermittlung wird eine Vermittlungsbescheinigung ausgestellt. Sie stellt in jedem Einzelfall sicher, dass die Nährstoffe nur auf Betrieben mit entsprechendem Aufnahmekontingent und ordnungsgemäß verwertet werden.

II. Die Stammdaten und die Unternehmensnummern aller beteiligten nährstoffaufnehmenden und -abgebenden Betriebe sind durch die Login-Berechtigten in der ZDB zu registrieren.

III. Das jährliche Nährstoffaufnahmekontingent wird durch Anwendung des Nährstoffbeurteilungsblattes ermittelt. Nährstoffvergleiche drei aufeinanderfolgender Jahre können als Basis zur Berechnung des Nährstoffaufnahmekontingentes herangezogen werden.

IV. Die ZDB teilt den teilnehmenden Betrieben die jeweils abgegebenen bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen und die aktuelle Nährstoffsituation nach Nährstoffbeurteilungsblatt jährlich bis zum 31.12. per Vermittlungsbescheinigung mit. Die aufnehmenden Betriebe werden bei Vermittlungen gemäß dieser Richtlinie durch die der Nährstoffbörse NRW angegliederten Vermittler verpflichtet, wesentliche Änderungen in Bezug auf das Nährstoffbeurteilungsblatt - beispielsweise Änderung der Fläche oder des Tierbestandes - dem Vermittler unverzüglich mitzuteilen.

Der jährliche Nährstoffvergleich ist über die Login-Berechtigten der Nährstoffbörse NRW bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Werden geforderte Nährstoffvergleiche und noch ausstehende Lieferscheine trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, so werden die zuständigen Behörden informiert und dieses hat einen Widerruf der Vermittlungsgarantie zur Folge.

V. Durch die ZDB wird sichergestellt, dass das nach Nummer III ermittelte Nährstoffaufnahmekontingent durch über die ZDB vermittelte Wirtschaftsdünger nicht überschritten wird. Vermittler verpflichten sich, erfolgte Nährstoffvermittlungen zeitnah in die ZDB einzupflegen. Vermittler sind verpflichtet, sich im Vorfeld einer Wirtschaftsdüngervermittlung darüber zu informieren, ob noch Aufnahmekapazität im aufnehmenden Betrieb vorhanden ist. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann die Login-Berechtigung entzogen werden.

VI. Alle Vermittler von Nährstoffen im Rahmen dieses Verfahrens sind verpflichtet, auf die Verwendung des offiziellen Lieferscheinverfahrens der Nährstoffbörse NRW hinzuwirken.

VII. Die teilnehmenden Betriebe können sich mit der Weitergabe der Daten an den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten einverstanden erklären. In dem Fall werden die bei der Zufallsauswahl im Rahmen der Kontrolle der Düngeverordnung vorgesehenen Betriebe mit den in der ZDB registrierten Betrieben abgeglichen und die so ermittelten Daten von der ZDB an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten weitergeleitet. Dies kann das Verfahren für teilnehmende Betriebe vereinfachen.

> **Datenschutz**

Alle an der ZDB Beteiligten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Es ist ihnen insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder – insbesondere für wirtschaftliche Zwecke – zu nutzen.

> **Prüfung**

Die für die Anerkennung der ZDB zuständige Behörde führt bei der ZDB Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften des Erlasses Az. II-5-2220.60.08 vom 16.12.2003 (MUNLV) nach § 8 Abs. 2 und 3 Düngemittelgesetz durch.